

BEBAUUNGSPLAN NR. 31, 2. ÄNDERUNG DER STADT FEHMARN

**FÜR DAS GEWERBEGEBIET ZWISCHEN DEM LANDKIRCHENER WEG (L 209)
IM NORDEN UND DEM MUMMENDORFER WEG IM SÜDEN, SOWIE ÖSTLICH
DES FLURSTÜCKS 33/13 (GRENZHANDEL) UND WESTLICH DER
WOHNBEBAUUNG FLURSTÜCK 21/30).**

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Aufgrund von Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen im Bereich des Gewerbegebietes für einen Einzelhandelsbetrieb erfolgt die Anpassung der baulichen Nutzungen bezüglich der Verkaufsfläche. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung der Planung an den tatsächlich vorhandenen baulichen Bestand. Da es sich um einen bestehenden Gewerbebetrieb handelt der sich auf bereits versiegelten Flächen erweitert, gibt es keine Umweltbelange die zu berücksichtigen sind.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Da es sich um eine Veränderung eines bestehenden Gebietes handelt, kommen keine Alternativen in Betracht.